

Liebe Leserin, lieber Leser,

nicht nur das Jahr 2019 nähert sich dem Ende, sondern auch die Ausschreibungsverträge. Zum 30.11.2019 werden alle bestehenden Ausschreibungsverträge für Hilfsmittel unwirksam, was bei der Umsetzung für erhebliche Diskussionen im Markt sorgt. Dazu gehören nicht nur Fragen, wie mit bereits genehmigten Versorgungszeiträumen, die über den 30.11.2019 hinausgehen, umgegangen wird, sondern auch, wie der gestärkte Verhandlungsanspruch der Leistungserbringer umgesetzt wird. Eine Vielzahl neuer Verträge müssen zum 01.12.2019 abgeschlossen werden, um Hilfsmittelversorgungen weiter flächendeckend sicher zu stellen.

Lesen Sie dazu unseren Artikel **„Verhandlungsanspruch und Bekanntmachung von Kassenverträgen“**, der an einem Beispiel aus dem Ersatzkassenbereich zeigt, wie es nicht sein sollte.

Bei den neu verhandelten Verträgen finden sich nach wie vor Klauseln, die in dieser Form nicht zulässig sind. Ein typisches Beispiel ist die vertragliche Verpflichtung, nur mit im Hilfsmittelverzeichnis gelisteten Produkten zu versorgen. Dass dies nicht in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Hilfsmittelrichtlinie steht, zeigt unser Artikel **„Dauerbrenner seit Jahren – Verträge mit zwingender Listung im HMV“**.

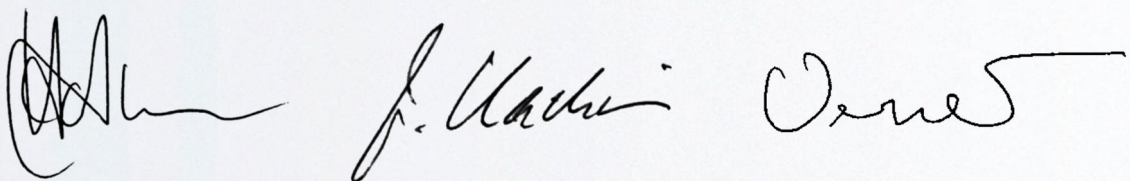
Dass die Hilfsmittelversorgung für den einzelnen Patienten eine immer sehr individuelle Versorgung ist, zeigt unser Artikel **„LSG Niedersachsen-Bremen: Krankenkasse muss Kosten für Anschaffung eines GPS-Alarmgeräts für geistig behinderte Menschen mit Weglauftendenz übernehmen“**.

Auf anderer Ebene bewegt sich die neue EU-Richtlinie zum Thema Whistleblowing. Wie Sie unserem Bericht **„Schutz für Whistleblower - Whistleblowing-Richtlinie der EU verabschiedet“** entnehmen können, hat der EU-Rat eine neue Whistleblowing-Richtlinie verabschiedet, die Hinweisgeber ("Whistleblowern") künftig EU-weit einheitliche Standards für ihren Schutz garantieren soll.

Und zu guter Letzt dürfen wir auf unsere Jahresauftaktveranstaltung 2020 hinweisen, die am 23.01.2020 in der Rohrmeisterei in Schwerte stattfindet. Über das Programm werden wir Sie in Kürze informieren und freuen uns über Ihre rege Teilnahme.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Peter Hartmann, Jörg Hackstein, Dr. Klemens Werner und das Team der Kanzlei Hartmann Rechtsanwälte



Peter Hartmann, Jörg Hackstein, Dr. Klemens Werner & das Team der Kanzlei Hartmann Rechtsanwälte

VERANSTALTUNGEN UND SEMINARE

08.11.2019, Würzburg

„Rechtliche Grundlagen der Hilfsmittelversorgung“

rehaKIND-Aufbaukurs in Würzburg

Rechtliche Grundlagen der Hilfsmittelversorgung für Kinder und Jugendliche mit Handicap. Modul 2 der Fachberaterschulung.

Referent: Jörg Hackstein

Info und Anmeldung:

<https://www.rehakind.de/m.php?kid=179>

05.12.2019, Berlin

„Rechtssicheres Marketing im Gesundheitsmarkt“

BVMed-Seminar in Berlin

Ziel der Veranstaltung ist es, den Teilnehmern das nötige Wissen zu vermitteln, um ihr Marketing rechtssicher zu gestalten. Zugleich erfahren sie, wie Werbung, eMarketing und Kundenbindungsinstrumente richtig eingesetzt werden und Marketing somit erfolgreich umgesetzt wird.

Referent: Peter Hartmann

Info und Anmeldung:

<https://www.bvmed.de/de/bvmed/veranstaltungen/2019-12-05-medinform>

23.01.2020 – Save the date!

Jahresauftaktveranstaltung in der Rohrmeisterei Schwerte

Wir freuen uns, Sie schon auf unsere Jahresauftaktveranstaltung 2020 hinweisen, die am 23. Januar in der schönen Rohrmeisterei in Schwerte stattfindet.

Es warten wieder einmal viele spannende Themen, gute Referenten, leckeres Essen und tolle Gespräche auf Sie.



Verhandlungsanspruch und Bekanntmachung von Kassenverträgen

Mit dem TSVG wurde der Verhandlungsanspruch der Leistungserbringer gegenüber den Krankenkassen deutlich gestärkt. Damit Leistungserbringer überhaupt die Chance haben zu verhandeln, müssen die Krankenkassen informieren, dass sie Verträge über Hilfsmittelversorgungen abschließen wollen. Daher heißt es in § 127 Abs. 1 Satz 5 SGB V, dass die Absicht, Verträge zu schließen, in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden muss.

Nicht beschrieben ist, was das tatsächlich bedeutet. Die Folge ist, dass sich im Markt verschiedene Spielarten von Bekanntmachungen finden lassen.

Ein Beispiel, wie es nicht sein sollte: Eine Ersatzkasse hat Anfang April 2019 auf ihrer Homepage bekannt gemacht, dass sie in mehr als 15 verschiedenen Versorgungsbereichen die Absicht hat, Verträge zu schließen - sonst wurden keine weiteren Informationen an dieser Stelle bekannt gemacht. Solche unspezifizierten Bekanntmachungen reichen nicht aus. Damit öffentliche Bekanntmachungen geeignet sind, den sich daran anschließenden Verhandlungsanspruch eines jeden Leistungserbringers ausfüllen zu können, müssen Details zum weiteren Ablauf, Inhalte und Bedingungen für die Vertragsverhandlungen beschrieben werden.

In dem beschriebenen Beispiel wurde aktuell festgestellt, dass zum Beispiel im Bereich der Stomaversorgungen eine bundesweit tätige Ersatzkasse Verträge nicht bundesweit, sondern bis zur kleinsten Ebene runterbricht, wie z.B. für einzelne Regierungsbezirke wie Münster, Detmold oder Arnsberg. Es finden sich nur für die Stomaversorgung auf der Homepage mittlerweile an die 20 verschiedene Beitrittsverträge für einzelne Regionen Deutschlands, ohne dass die flächendeckende Versorgung sichergestellt ist. Ist dies der Weg, in dem die flächendeckende bundesweite Versorgung der Versicherten dieser Ersatzkasse zukünftig sichergestellt wird?

In der Bekanntmachung findet sich kein Wort dazu, dass eine Vielzahl einzelner Verträge für einzelne Regionen abgeschlossen werden sollen. Die Bekanntmachung ist damit in keiner Weise transparent, was zu den Mindestanforderungen für eine öffentliche Bekanntmachung gehört. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die anderen zu beachtenden Grundsätze der Willkürfreiheit und des Gleichbehandlungsgebotes durch die Form der Bekanntmachung gewährleistet werden sollen.

Ein solches Beispiel darf nicht Schule machen.



Autor | Jörg Hackstein | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

Dauerbrenner seit Jahren – Verträge mit zwingender Listung im HMV

Aktuell werden eine Vielzahl von neuen Verträgen verhandelt und abgeschlossen. Dabei sind immer wieder Vertragsklauseln zu finden, dass die Leistungserbringer verpflichtet werden, für die Versorgung nur Hilfsmittel einzusetzen, die über eine Einzellistung im Hilfsmittelverzeichnis verfügen. Beispielsweise heißt es: *„Ergänzend zum § 8 des Rahmenvertrages müssen die vom Leistungserbringer eingesetzten Produkte im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sein.“*

Eigentlich sollte es klar sein, dass eine solche Beschränkung nicht geht, da die maßgeblichen Normen und die höchstrichterliche Rechtsprechung seit vielen Jahren eindeutig sind.

Seit 1996 (!) ist es ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, dass das Hilfsmittelverzeichnis nur eine unverbindliche Auslegungshilfe ist. Ebenso führt die für die Krankenkassen, Leistungserbringer und andere an der Versorgung Beteiligten verbindliche Hilfsmittelrichtlinie in § 4 Abs. 1 Satz 2 aus, dass das Hilfsmittelverzeichnis nicht abschließend ist.

Ärzte dürfen nicht gelistete Produkte verordnen und Krankenkassen müssen diese auch genehmigen, wenn der Hilfsmittelanspruch des Versicherten besteht. Eine Ablehnung gegenüber den Versicherten ist rechtswidrig, wenn sie alleine mit der fehlenden Listung begründet wird.

Da aber nur Vertragspartner versorgen dürfen, die Vertragspartner jedoch auf gelistete Hilfsmittel beschränkt werden, wird damit gleichzeitig der gesetzlich zustehende Anspruch des Versicherten beschränkt.

Eine Rechtsgrundlage für die Beschränkung des Versichertenanspruchs besteht nicht.

Vertragliche Klauseln in den Verträgen mit den Leistungserbringern, die so den Versichertenanspruch beschränken wollen, sind damit rechtswidrig!

Zulässig ist alleine, dass die Hilfsmittel den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses entsprechen. Nur dies ist im § 33 Abs. 1 Satz 2 SGB V geregelt. Für jede darüberhinausgehende Entwicklung fehlt es an einer Rechtsgrundlage und damit der Kompetenz der Krankenkasse, die Versichertenansprüche zu beschränken. Die in diesem Zusammenhang gerne zitierte Vertragsfreiheit spielt keine Rolle. Die Krankenkassen haben einen gesetzlichen Versorgungsauftrag innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen und dürfen diese nicht willkürlich selbst begrenzen.

Autor | Jörg Hackstein | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht



LSG Niedersachsen-Bremen: Krankenkasse muss Kosten für Anschaffung eines GPS-Alarmgeräts für geistig behinderte Menschen mit Weglauftendenz übernehmen

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 17.09.2019, L 16 KR 182/18) hat entschieden, dass eine fixierbare GPS-Uhr mit Alarmfunktion für einen geistig Behinderten mit Weglauftendenz ein Hilfsmittel zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung sein kann.

Dem Verfahren lag der Fall eines 19-jährigen Mannes, bei dem ein Down-Syndrom mit geistiger Behinderung und Weglauftendenz besteht, zugrunde. Er beantragte bei seiner Krankenkasse eine GPS-Notfalluhr, die Alarm auslöst, sobald er einen definierten Aufenthaltsbereich verlässt. Die Uhr sei erforderlich, da er sich durch Orientierungslosigkeit selbst gefährde und in der Tagesförderungsstätte nicht ständig beaufsichtigt werden könne. Herkömmliche Notrufsysteme habe er bislang eigenständig entfernt; das beantragte Gerät könne jedoch an seinem Handgelenk fixiert werden.

Nachdem seine Krankenkasse eine Kostenübernahme ablehnte, da sie darin kein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich sah, kam es zum Verfahren beim Sozialgericht. In der zweiten Instanz hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen der Klage stattgegeben, da es sich bei dem Produkt um ein spezielles Hilfsmittel für behinderte Menschen handelt.

Wesentlich bei der Begründung ist, dass das Gericht sich maßgeblich auf den neuen Behinderungsbegriff nach dem SGB IX gestützt hat, der das Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe in den Vordergrund rückt. Durch das Gerät könnten die Folgen der geistigen Behinderung abgemildert werden, indem Mobilität und Bewegungsfreiheit überhaupt erst ermöglicht würden. Anders als bei geistig gesunden Menschen sei in dieser Konstellation gerade keine Freiheitsentziehung zu sehen, denn die Selbstbestimmung der räumlichen Freiheit sei zwar durch die digitale Überwachung eingeschränkt, jedoch erlaube es die Ortungsfunktion des GPS-Systems überhaupt erst, einen gewissen Bewegungsradius zu eröffnen, der ohne Ausrüstung mit einem GPS-System verwehrt sei. Unter den gegebenen Umständen führe die am Handgelenk fixierte GPS-Überwachung zu einer Reduzierung der bestehenden Isolation und Freiheitsentziehung durch Wegsperrern.

Auch wenn die Entscheidung nicht rechtskräftig ist, da das Landessozialgericht die Revision zum Bundessozialgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen hat, ist begrüßenswert, dass ein Landessozialgericht auch im Rahmen der Hilfsmittelversorgung die Teilhabe in die Begründung einbezieht.

Autor | Jörg Hackstein | Rechtsanwalt, Partner, Fachanwalt für Vergaberecht



Schutz für Whistleblower – Whistleblowing-Richtlinie der EU verabschiedet

Der Schutz von Whistleblowern nimmt Fahrt auf. Diesel-Skandal und Panama-Papers führen deutlich vor Augen, dass zur Aufklärung von Missständen, die sich als Nachteil für eine ganze Gesellschaft entwickeln, Hinweisgeber aus Organisationen und Unternehmen erforderlich sind.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem am 26. April 2019 in Kraft getretenen Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bereits deutlich gemacht, dass er diesen Schutz ernst nehmen will. Das auch strafrechtlich geschützte Verbot der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach § 4 GeschGehG gilt nämlich nicht für Hinweisgeber, die eine rechtswidrige Handlung oder ein berufliches oder sonstiges Fehlverhalten aufdecken, um das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen, § 5 Nr. 2 GeschGehG.

Hinweisgeber sind Personen, die nicht schweigen, wenn sie im Rahmen ihrer Arbeit Fehlverhalten feststellen, das dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft; z. B. wenn die Umwelt, die öffentliche Gesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die öffentlichen Finanzen geschädigt werden. Das hat besondere Bedeutung für Arbeitnehmer, die nach der Offenlegung von strafbaren Handlungen des Unternehmens oft erheblichen internen Repressionen und der Androhung von Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sind.

Der Europäische Rat hat am 07.10.2019 die Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern in Europa angenommen. Die Länder werden darin verpflichtet, innerhalb der nächsten 2 Jahre den Schutz von Hinweisgebern nach den Vorgaben der Richtlinie in den nationalen Rechtsordnungen sicherzustellen.

Zu den geschützten Personen zählen Arbeitnehmer, Personen, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder noch nicht begonnen hat oder auch Verwandte oder Kollegen der Hinweisgeber. Es sollen Schutzvorkehrungen eingeführt werden, die Hinweisgeber vor Repressalien wie Kündigung, Suspendierung, Versetzung, Herabstufung oder Einschüchterung zu schützen. Darüber hinaus sollen Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten verpflichtet werden, interne Meldekanäle und Verfahren für Meldungen und Folgemaßnahmen einzurichten.

Die Richtlinie bezieht sich zwar lediglich auf EU-Vorschriften, diese gelten aber insbesondere im Bereich von harmonisierten Regelungen wie Produktsicherheit, Arzneimittelrecht, Arbeitsrecht, Verbraucherschutz.

Sie als Unternehmer sollten sich aber bereits jetzt mit der Schaffung von anonymen Meldesystemen im Unternehmen auseinandersetzen, um etwaigen Whistleblowern die Möglichkeit zu verschaffen, sich zunächst intern an die Geschäftsleitung zu wenden. Dann haben Sie die Möglichkeit, noch firmenintern zu reagieren und rechtswidriges Vorgehen von Mitarbeitern zu beenden, bevor Sie von behördlichen Maßnahmen getroffen werden. Denn der Umfang des Schutzes von Hinweisgebern hängt auch davon ab, ob er die internen Möglichkeiten ausgenutzt hat – das Melden oder gar die Einschaltung der Presse durch Whistleblower darf nicht allein aus Rache oder Missgunst geschehen.

Autorin | Sigrid Cloosters | Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

